

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Vorsteuerabzug vor dem Übergang zur Regelbesteuerung

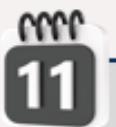
Das BMF hat mit dem Schreiben vom 10. November 2025 wichtige Regelungen zum Vorsteuerabzug von Kleinunternehmern getroffen, die zur Regelbesteuerung optieren. Wer aus der Kleinunternehmerregelung heraus in die reguläre Umsatzbesteuerung wechselt, kann die Vorsteuer für zuvor bezogene Leistungen weiterhin nicht abziehen, auch wenn diese erst nach dem Wechsel zum Erbringen von umsatzsteuerpflichtigen Leistungen genutzt werden. Voraus- oder Anzahlungsrechnungen sind ebenfalls betroffen – ein Vorsteuerabzug vor dem tatsächlichen Übergang ist ausgeschlossen. Kommt es zum Wechsel der Besteuerungsform, gilt dies als Änderung der steuerlichen Verhältnisse. Vorsteuerbeträge können dann unter bestimmten Voraussetzungen i.d.R. für Anlagevermögen anteilig nachträglich zu Gunsten des Unternehmers berichtigt werden – sofern die festgesetzten Bagatellgrenzen überschritten werden. Kehrt der Unternehmer zurück zur Kleinunternehmerregelung, sind entsprechende Vorsteuerbeträge ebenfalls anzupassen, allerdings zu Lasten des Unternehmers: Ein bereits erfolgter Vorsteuerabzug muss anteilig berichtigt werden,

sofern die gesetzlichen Vorgaben und Grenzen erfüllt sind.



Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2025



November

10.11. (13.11.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
17.11. (20.11.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.11. (26.11.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer



Dezember

10.12. (15.12.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
19.12. (23.12.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
29.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

1 Gilt für Bundesländer, in denen Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.

2 Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.